

VORLÄUFIGE STELLUNGNAHME

zum

zum Referentenentwurf zur Reform des Filmförderungsgesetzes 2024 (FFG REF-E)

sowie zum

Diskussions-Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben (FFZulG)

sowie zum

Diskussions-Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (InvestVG)

mit Anmerkungen zur

BKM-Richtlinie und Organisation der zukünftigen selektiven Filmförderung

sowie dem

Film-Fernsehen-Rahmenabkommen

sowie den

Möglichkeiten der Harmonisierung der Bund- und Länderförderungen

Berlin, 1.März 2023

[E-12-final]



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)
Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24 - Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
info@regieverband.de

www.regieverband.de



An die
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Frau Kulturstaatsministerin Claudia Roth
Herrn Ministerialdirektor Dr. Andreas Görgens
Herrn Ministerialrat Dr. Jan-Ole Püschel
Herrn Frank Castenholz, Referatsleiter K36
Frau Ulrike Schauz, Referatsleiterin K35

An die Filmförderungsanstalt FFA Herrn Präsident Prof. Dr. h.c. Bernd Neumann Herrn Vorstand Peter Dinges

Vorläufige Stellungnahme zur deutschen Filmförderung 2024

Berlin, den 1.März 2024

Sehr geehrte Claudia Roth, sehr geehrter Dr. Andreas Görgens, sehr geehrter Dr. Jan Ole Püschel, sehr geehrter Herrn Frank Castenholz, sehr geehrte Ulrike Schauz, sehr geehrter Prof. Dr. h.c. Bernd Neumann, sehr geehrter Peter Dinges,

der Bundesverband Regie bedankt sich für die Übersendung der Gesetzesentwürfe und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir sehen, dass im Referentenentwurf viele Anregungen aus der Branche aufgenommen worden sind, die die Chance bieten, neue strukturelle, gesellschaftliche, soziale und partizipatorische Standards zu setzen und bedanken uns ausdrücklich für die nunmehr mögliche Teilhabe der zentralen Urheber an den Referenzmitteln.



Gleichzeitig sehen wir uns damit konfrontiert, dass für wesentliche Regelungsbereiche noch keine Vorschläge vorliegen oder keine Übereinkünfte erzielt worden sind. Es handelt sich um

- die BKM-Richtlinie zur Reglung der selektiven Förderung, die noch nicht vorliegt
- die FFA-Richtlinien für die entsprechenden Bereiche der neuen FFA
- ein neues Film-Fernsehen Rahmenabkommen
- die Harmonisierung der Bund- und Länderförderungen

Unsere Stellungnahme bitten wir daher unter dem Vorbehalt zu lesen, wie sich das Zusammenspiel der einzelnen Regelungsbereiche und ihr Verhältnis zueinander ergeben wird.

Allen muss bewusst sein, dass nur, wenn alle Gesetzesvorhaben, Richtlinien und Abkommen ineinandergreifen, sie die Wirkung entfalten können, die so dringend benötigt wird.

Für Sie als Hinweis: Dieser Entwurf ist mit vielen Kollegen-Verbänden und vor allem aber mit dem Deutschen Drehbuch-Verband (DDV) abgestimmt und folgt den Wünschen und Forderungen der Stellungnahme vom 1. Juni 2023 ¹.

Der deutsche Film braucht eine entscheidende Stärkung und Beschleunigung. Die Behinderungen einzelner Regelungsbereiche zueinander muss beendet werden, damit alle Branchenteilnehmer sich in einem einheitlichen Regelungskörper bewegen können. Die Chance dazu ist historisch einmalig. Lassen Sie uns dies nutzen.

Wir bitten dabei sehr, die Situation der Urheber:innen im Prozess der Weiterentwicklung des FFG zu berücksichtigen und ihnen den Rücken zu stärken – alle werden davon profitieren.

März 2024

CORNELIA GRÜNBERG Sprecherin des BVR für die Angelegenheiten der deutschen Filmförderung JOBST OETZMANN Geschäftsführung BVR

¹ https://www.regieverband.de/aktuelles/2023-06 das-kino-braucht-starke-urheberinnen



INHALT

A. ZUM REFERENTENENTWURF DES FFG

1. Einleitung

2. Im Einzelnen

- 2.1 in § 2 FFG-REF-E Aufgaben der FFA Ergänzung Schutz der Filmkünstler
- 2.2 in § 6 Abs.1, Ziffer 14 FFG-REF-E Verwaltungsrat- Sitze
- 2.3 in § 15 Abs.2, Ziffer 4 FFG-REF-E Präsidium Sitze
- 2.4. in § 40 im Kontext zu § 62 FFG-REF-E
- 2.5. in § 54 FFG-REF-E Sperrfristen
- 2.6. in § 62 Abs. 2 FFG-REF-E Referenzförderung
- 2.7. in § 68 FFG-REF-E Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten
- 2.8. in § 69 FFG-REF-E Referenzmittel
- 2.9. in § 75 FFG-REF-E Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuch und Regie.
- 2.10. in § 80 FFG-REF-E Angemessene Beschäftigungsverhältnisse
- 2.11. in § 90 FFG-REF-E Anreize zur Steigerung der Diversität
- B. ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR STEUERLICHEN FÖRDERUNG VON FILMVORHABEN (FILMFÖRDERUNGSZULAGENGESETZ FFZULG)
- C. ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR FÖRDERUNG EUROPÄISCHER WERKE DURCH DIREKTINVESTITIONEN (INVESTITIONSVERPFLICH-TUNGS-GESETZ, INVESTVG)
- D. FIM-FERNSEHEN-RAHMENABKOMMEN
- E. MÖGLICHKEITEN DER HARMONSIERUNG DER BUND- UND LÄNDER-FÖRDERUNGEN
- F. ZU DEN ERWARTUNGEN AN DIE RICHTLINIE DER BKM



A. ZUM REFERENTENENTWURF DES FFG (FFG-REF-E)

1. Einleitung

Um das große und vielfältige erzählerische und künstlerische Potential der Urheber:innen ans Kino zu binden bzw. fürs Kino zu gewinnen, bedarf es jetzt dringend Regelungen im FFG mit dem Ziel, Urheber:innen auch mit Kinoprojekten perspektivisch eine Karriere zu ermöglichen, künstlerische Autonomie zu stärken und künstlerische Handschriften nachhaltig zu fördern - zum Besten des deutschen Films.

Mit dieser Zielsetzung haben wir im Folgenden aus der Perspektive der zentralen Urheber:innen die Aspekte, die für uns wichtig sind und bisher in der Reformdiskussion noch nicht zu Sprache gekommen sind, zusammengefasst – mit der Bitte, dass diese Aspekte in der Erarbeitung des Referentenentwurfs zum neuen Filmförderungsgesetz berücksichtig werden.

Ein besonderes Anliegen ist es uns, für mehr **Generationengerechtigkeit** zu werben. Obwohl der deutsche Kinderfilm seit Jahren überproportional zu den Kassenerfolgen in den deutschen Kinos beiträgt, werden im Vergleich zum Erwachsenenbereich weniger Projekte entwickelt und finanziert. Eine Zuschauerzahl, die bei originären Stoffen ohne Buchvorlage jedem Arthouse-Film als Erfolg ausgelegt wird, gilt hier schnell als Misserfolg und führt zu immer weiter greifender Ablehnung von Originalstoffen. Auch weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich hier so gut wie komplett als Finanzierungspartner zurückgezogen hat, ist dieser für Autor*innen, Regisseur:innen und das Publikum gleichermaßen attraktive Bereich quasi verwaist. Wir empfehlen hier eine Generationen-Quote in der Investitionsverpflichtung zur Unterstützung des Kinderfilmbereichs.

Mit der Referenzmittelförderung darf kein geschlossener Kreislauf der Etablierten entstehen. Deswegen ist die großzügige Ausstattung der selektiven aus Steuermitteln finanzierten Förderung essenziell. Das gilt auch für die ehemaligen BKM-Produktionsförderung, in der die Basis für eine vielfältige Filmlandschaft gelegt wird, kleine und mittelständische Unternehmen als wichtige Träger von Innovation gestützt und neue Kino-Karrieren gestartet werden. Der Festivalliste und ihrer Wertung der Referenzpunkte kommt an dieser Stelle eine besondere Bedeutung zu.



2. Vorschläge im Einzelnen

2.1 in § 2 FFG-REF-E - Aufgaben der FFA - Ergänzung

- a) Schutz der Filmkünstler:innen
- b) Weiterbildung

a) Schutz der Filmkünstler:innen

Harte Arbeitszeiten, unsichere Projekte und am Zeitaufwand gemessene geringe Vergütungen, rare Folgevergütungen, eine systematische rechtliche Schlechterstellung der Urheber:innen am Filmwerk, kaum Sozialleistungen, kein Schutz vor Altersarmut und sozialem Abstieg, Abwanderung in andere Branchen oder ins Ausland, das sind die Stichworte, die die Arbeit der Regie und der Drehbuchautor:innen jenseits der künstlerischen Arbeit und Erfolge kennzeichnen. Das muss anders werden und hier kommt dem FFG als Gesetzgebung eine standardsetzende Aufgabe zu.

Die Pandemie hat es noch einmal mehr als überdeutlich gemacht: Die zentralen Urheber:innen sind strukturell die am geringsten repräsentierte Gruppe, wirtschaftlich gehören sie zu den Schwächsten der Branche. Daher:

b) Weiterbildung

Weiterbildung wurde 2016 aus den Aufgaben der FFA gestrichen, dabei ist die Notwendigkeit von Weiterbildung in Zeiten des Umbruchs notwendiger denn je. Ob es nun Techniker sind, die mit ständig neuen Tools und Techniken hantieren können müssen, ob es das Verständnis für arbeitsrechtliche und tarifliche Regelwerke sind oder künstlerische Versuche und Experimente, Weiterbildung ist - auch mit Blick auf den Fachkräftemangel – eine besondere Aufgabe, der sich die FFA widmen sollte.

FFG-REF-E	Änderungsvorschlag
-	§ 2 Ergänzung: Unterpunkt 12 u. 13 (neu)
	12. die Förderung und Schutz der deutschen Filmurheber:innen.
	13. die Förderung von Weiterbildungsmaß- nahmen für alle Branchenteilnehmer.



2.2. in § 6 Abs.1 FFG-REF-E – Verwaltungsrat Anteil in der Repräsentanz von Urhebern erhöhen

Wir wünschen uns eine Erhöhung des Anteils der Urheber im Verwaltungsrat. Dies erscheint uns nach langen Jahren mehr als sachgerecht. Die FFA wird die gesamte nationale Filmförderung steuern und überwachen. Sie fördert laut §1 Abs.1 FFG-E die kreativ-künstlerische Qualität und prüft laut § 45 FFG-E die Qualität für die Förderfähigkeit. Wir halten es dafür dringend geboten, in den Gremien die Anzahl der originären Urheber*innen zu erhöhen.

Gegenwärtig stehen im FFA-Verwaltungsrat sechs Mitgliedern aus Produzent*innen-Verbänden je einem Mitglied aus Drehbuch-und Regie-Verbänden gegenüber (§ 6 FFG-REF-E). Das entspricht weder dem klassischen Dreieck des Filmemachens (Drehbuch, Produktion, Regie) noch der Aufgabe der FFA, die künstlerische Qualität zu überwachen – zumal es ja keine Drehbuch-und Produktionskommission mehr gibt, in der dies geschehen könnte. Auch in vielen anderen im Verwaltungsrat vertretenen Verbänden dominiert eine Vertretung produzentischer, technischer oder vertrieblicher Interessen.

Wir wünschen uns zwei Sitze für Regie und empfehlen ebenfalls einen weiteren Sitz für Drehbuch, um mehr künstlerische, dramaturgische und inhaltliche Qualität einzubringen.

2.3. in § 15 Abs.2, Ziffer 4 FFG-REF-E - Präsidium Anteil in der Repräsentanz von Urhebern angleichen

Im Verwaltungsrat liegt das Verhältnis der Urheber zu allen anderen bei 1:10, im Präsidium durch die Zusammenfassung von Drehbuch und Regie mit AG DOK und der AG Kurzfilm (Abs. 2 Ziffer 4) aber bei 1:20. Drehbuch und Regie kommen nach turnusgemäßen Rotationen je alle 15 Jahre (!) zum Zug – oder anders formuliert: Es ist im REF-E so gesetzt, dass 10 vom 20 Jahren kein Urheber im Präsidium vertreten ist!

Das erscheint uns wenig sachgerecht. Die inhaltliche und künstlerische Bewertung der Filmlandschaft ist damit klar unterrepräsentiert. Insbesondere ist zu beachten, dass durch den Entfall der vielfältigen FFA-Kommissionen die Stimme der Urheber kaum noch gehört werden würde. Es geht dem BVR schlicht darum, dass die künstlerische Sicht und die Vertretung der Interessen der Urheber angemessen sein sollen.

Wir fordern einen ständigen separaten Sitz für die Regie im Präsidium und empfehlen dies auch für Drehbuch.



2.4. in § 40 im Kontext zu § 62 FFG-REF-E

Ergänzung: Definition "Talentfilm" muss auch für Drehbuch gelten

Hier wird der Begriff "Talentfilm" in den Begriffsbestimmungen nur für die Regie definiert. Auch das Drehbuch braucht Nachwuchs und muss hier genauso aufgenommen werden. Das spielt spätestens bei der Vergabe von Referenzmitteln eine Rolle (siehe § 62 Abs.2 FFG-REF-E), zu denen Nachwuchsautor:innen sonst benachteiligten Zugang gegenüber Regisseur:innen haben. Dort werden nämlich für den Talentfilm aus 10.000 Referenzpunkten 25.000. Das würde ebenfalls helfen, Nachwuchsautor:innen den Weg in den Kinobereich zu ebnen.

Besonders schön wäre es, wenn die Berufsbezeichnungen Drehbuch und Regie verwendet werden könnten.

FFG-REF-E	Änderungsvorschlag
§ 40 Begriffsbestimmungen	§ 40 Begriffsbestimmungen
(3) Ein Talentfilm ist ein Film, bei dem die	(3) Ein Talentfilm ist ein Film, bei dem die
regieführende Person zum ersten oder zum	Regisseur:in oder Drehbuchautor:in zum
zweiten Mal die alleinige Regieverantwor-	ersten oder zum zweiten Mal die alleinige
tung für einen programmfüllenden Film	<u>Drehbuch- oder</u> Regieverantwortung für
trägt, der nicht im Rahmen einer Ausbil-	einen programmfüllenden Film trägt, der
dung hergestellt wird.	nicht im Rahmen einer Ausbildung herge-
	stellt wird.

2.5. in § 54 FFG-REF-E - Sperrfristen

Fristenregelungen evaluieren

Es ist ferner am erklärten Ziel einer Evaluierung der Branchenvereinbarung festzuhalten. Den jetzigen Regelungen der Branchenvereinbarung wurde nur zugestimmt unter der Bedingung, dass sie ein Jahr in Kraft treten und anschließend evaluiert werden.

Um die Ergebnisse der Evaluierung in das FFG und seine Richtlinien einfließen lassen zu können, muss der Verwaltungsrat in § 60 FFG-REF-E abweichend vom jetzigen Text ermächtigt werden, die Ergebnisse der Evaluierung der Branchenvereinbarung mit einfacher Mehrheit in die Richtlinien zu § 54-56 FFG-REF-E einfließen lassen zu können.



Die Ungleichbehandlung in Abs. 2 Ziffer 1 und 2 FFG-REF-E zugunsten der Streamer empfehlen wir insbesondere mit Blick auf die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und dem in diesem Sommer erneut zu verhandelnden Filmfernsehen-Rahmenabkommen zu evaluieren.

2.6. in § 62 Abs. 2 FFG-REF-E – Referenzförderung

Wir begrüßen die Absenkung der Eingangsschwellen für die Referenzförderung. Die Aufstockung auf 25.000 Punkte für alle Kinder-, Dokumentar- oder Talentfilme, die 10.000-25.000 Punkte erreichen, stellt trotz des erhöhten Referenzpunktwertes eine Verschlechterung für diese Filme dar.

Wurden bisher Filme mit einer Referenzpunktsumme zwischen 25.000 und 150.000 Punkten auf 150.000 Punkte aufgestockt (bei einem bisherigen Punktwert von EUR 0,35 waren das EUR 52.500,-) erreichen Filme zwischen 10.000 und 25.000 Punkten bei einem zukünftigen Punktwert von EUR 1,- nur EUR 25.000.

Wir schlagen deshalb eine Änderung des §62 Abs.2 FFG-REF-E dahingehend vor, dass alle Filme zwischen 10.000 und 50.000 Punkten auf 50.000 Punkte aufgestockt werden:

FFG-REF-E	Änderungsvorschlag
§ 62 Abs. 2 Zuschauererfolg	§ 62 Abs. 2 Zuschauererfolg
(2) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Kinder-, Dokumentar- oder Talentfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 25 000 Punkten gewertet.	(2) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Kinder- , Dokumentar- oder Talentfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10.000, aber weniger als 50.000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 50.000 Punkten gewertet.

2.7. in § 68 FFG-REF-E - Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten

- a) Redaktionelle Änderung in Drehbuchautor:in und Regisseur:in
- b) Ergänzung: Errechnung Deckelungsbetrag für Drehbuch und Regie



a) Redaktionelle Änderung in Drehbuchautor:in und Regisseur:in

Wir würden uns freuen, wenn die klassischen Berufsbezeichnungen Drehbuch und Regie, bzw. Drehbuchautor:in und Regisseur:in Anwendung finden würden und schlagen eine entsprechende redaktionelle Änderung vor.

b) Strich der Deckelung des auszahlbaren Höchstbetrags

Wir bitten, darum den Höchstbetrag der Referenzgelder, der auf Drehbuch und Regie nach § 68 entfallen, noch einmal einer gesonderten Betrachtung und Überprüfung zu unterziehen.

Eine Deckelung auf einen absoluten Eurobetrag stellt ein fixes Niveau dar, dass allein vom Gesetzgeber geändert werden kann. Das ist ungewöhnlich und lässt andere mögliche Regelungskompetenzen, wie die des Verwaltungsrats und die der BKM außen vor.

Zweitens stellt die Deckelung eine weitgehende Herabsetzung des auf 5 % je Drehbuch und Regie vorgesehenen Anteils an den Referenzgeldern auf 1,5% im Verhältnis zum maximalen Förderbetrag von 2 Mio. EURO (!) dar. Das erscheint aufgrund der Zahlenverhältnisse als unverhältnismäßig. Dabei setzt die Deckelung bereits ab einem Betrag von insgesamt EUR 600.000,- Referenzgeldförderung ein.

Angesichts des in § 66, Abs.2 FFG-REF-E formulierten Höchstförderbetrags von zwei Millionen bedeutet dies, die Deckelung greift bereits sehr früh. Dies erscheint uns aus Gleichbehandlungsgründen nicht gerechtfertigt.

Drittens kommt der Höchstbetrag so gut wir nie zustande (siehe Stellungnahme des DDV). Und wenn er doch einmal zustande kommen sollte, dann hat er unserer Ansicht nach einen höheren und auch den höchsten Betrag verdient.

2.8. in § 69 FFG-REF-E - Referenzmittel

In § 68 FFG-REF-E werden Drehbuch, Regie und Hersteller als Empfänger für Referenzmittel explizit benannt. In § 69 FFG-REF-E dann aber nur die Hersteller als antragsberechtigt aufgeführt.

Regie und Drehbuch müssen unserer Ansicht nach aber auch unabhängig von der Produktion antragsberechtigt oder die Auszahlung der auf sie entfallenden Referenzförderung beantragen können. Es dürfen sich keine Verzögerungen ergeben, weil möglichweise Drehbuch und Regie andere zeitliche Planungen haben als der Filmhersteller.



2.9. in § 75 FFG-REF-E – Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuch und Regie

- a) Redaktionelle Änderung in Drehbuchautor:in und Regisseur:in
- b) Definition der Verwendung in einer Richtlinie regeln

a) Redaktionelle Änderung in Drehbuchautor:in und Regisseur:in

Wir würden uns auch an dieser Stelle freuen, wenn die klassischen Berufsbezeichnungen Drehbuch und Regie, bzw. Drehbuchautor:in und Regisseur:in Anwendung finden würden und schlagen eine entsprechende redaktionelle Änderung vor.

b) Definition der Verwendung in einer Richtlinie regeln

Wir empfehlen die Verwendungsmöglichkeiten der Referenzmittel nicht in §75 FFG-REF-E sondern einer Richtlinien zu regeln. Neben direkter Regievorbereitung oder Drehbucharbeit können auch Recherchen, Reisen, Rechte, dramaturgische Beratung oder grafische Arbeiten zur Präsentation sinnvoll sein. Es sollte noch detaillierter geregelt werden, dass Regie nicht Drehbuchmittel abrufen kann und Drehbuch nicht Regiemittel. Eine Abgrenzung ist noch auszuarbeiten.

2.10. in § 80 FFG-REF-E – Angemessene Beschäftigungsverhältnisse Ergänzung um Bedingungen der Entlohnung von selbstständig Beschäftigten

Zu Abs. 1. Die Verbindlichkeit von Tarifabschlüssen ist ein richtiger und wichtiger Schritt. Selbstständig Beschäftigte sind von den Tarifabschlüssen allerdings nicht erfasst. Daher muss die Regelung um Gemeinsame Vergütungsregeln, sofern vorhanden, erweitert werden, bzw. - in Ermangelung von gemeinsamen Vergütungsregeln - eine Formulierung für die Entlohnungen der selbstständig Beschäftigten beinhalten, die vergleichbar mit Tarifabschlüssen und den dazugehörenden Bedingungen ist.

Zu Abs. 2. Verpflichtendes Angebot der betrieblichen Altersvorsorge

Wir danken für die Einführung eines solchen Verpflichtung, denn sie macht den Willen des Gesetzgebers deutlich, soziale Standards zu setzen, wie sie in Europa anderenorts längst üblich sind.

Zu Abs. 3. Ausnahmen – Präzisierung über eine Richtlinie

Tarifvertragsbindung sorgt für mehr Fairness, allerdings sollten ebenfalls die besonderen Herstellungsbedingungen bei Low-Budget-Filmen oder Dokumentarfilmen berücksichtigt werden.



Wir schlagen an dieser Stelle die Präzisierung über eine Richtlinie oder in der Gesetzesbegründung vor. Da der Tarifvertrag für Low-Budget-Produktionen nicht mehr in Kraft ist, müssen die Regelungen besonderen Blick auf den "kleinen deutschen" Film haben, ebenso wie auf den Bereich Dokumentarfilm. Bereichsaufnahmen dürfen auf keinen Fall ausgeschrieben werden.

Indizien, die in einer Richtlinie fixiert werden könnten wären:

- Etatgröße im Verhältnis zum Projekt
- Keine Senderbeteiligungen
- Keine oder sehr niedrige Verleihgarantie
- Besondere Schwierigkeiten, die in der Art des Projekts liegen
- Berücksichtigung von sozialverträglichen Bedingungen

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass § 80 FFG-REF-E die Aufgabe hat, sozialen Standards bundesweit Geltung zu verschaffen. Es empfiehlt sich daher, in der Richtlinie ebenfalls darauf hinzuweisen, dass – nach Maßgabe der Filmförderung des MFG grundsätzlich eine Produktionsrealismus erkennbar sein muss, der auch überprüft wird. Eine der Folgen sollte die sein, dass kleine Projekte mehr Geld zukommen.

Kollisionen mit EU-Recht AEUV-Richtlinie

Für den Fall, dass die Regelung in § 80 Satz 1 FFG-REF-E in Kollision mit EU-Richtlinien steht, empfehlen wir die benannten Bedingungen als Indiz zu benennen (siehe Variante 2). Näheres muss in der Folge eine Richtline regeln.

FFG-REF-E	Änderungsvorschlag
§ 80 FFG-REF-E	§ 80 FFG-Vorschlag
Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Entlohnung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen.	Vorschlag 1 Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Entlohnung Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Für selbständig Tätige muss die Vergütung nach Gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgen, in Ermangelung solcher muss die Vergütungen nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen erfolgen.



Zudem muss der Hersteller eine die gesetzliche Altersvorsorge ergänzende betriebliche Altersvorsorge des für die Produktionsdauer des Films beschäftigten Personals einschließlich der selbstständig Tätigen sicherstellen.

Vorschlag 2

Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen müssen soziale Standards bei der Beschäftigung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals eingehalten werden. Dies kann dadurch erkennbar sein, dass Vergütungen tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen, bzw. für selbständig Tätige die Vergütung nach Gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgt oder nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen.

Zudem muss der Hersteller geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge des nur für die Produktionsdauer des Films beschäftigten Personals ergreifen.

- Dies muss ebenfalls daran zu erkennen sein, dass der Hersteller eine die gesetzliche Altersvorsorge ergänzende betriebliche Altersvorsorge für das auf Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal anbietet, bzw. für Selbständige ein vergleichbares Altersvorsorgeangebot sichergestellt.
- (2) Die Filmförderungsanstalt kann bestimmen, dass der mit Referenzmitteln herzustellende Film weiteren Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen entsprechen soll.
- (2) Die Filmförderungsanstalt kann bestimmen, dass der mit Referenzmitteln herzustellende Film weiteren Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen entsprechen soll.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

2.11. in § 90 FFG-REF-E - Anreize zur Steigerung von Diversität





in § 26-31 FFG-REF-E – Beirat Diversität (Kapitel 2 - Abschnitt 2)

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen lassen noch keinen Rückschluss darauf zu, in welcher Form der Diversitätsbeirat zu berufen sein wird. Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber für eine branchennahes Besetzungsverfahren unter Einbeziehung der Verbände vorstellt, brauchen auch die zentralen Urheber Drehbuch und Regie ein

Mitspracherecht bei der Besetzung dieses Gremiums. Den Verbänden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen, bzw. für Sitze zu berufen.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber ein branchenfernes Gremium einzurichten beabsichtigt, dass er ganz bewusst keine Branchenvertreter dort beheimatet sehen will, empfehlen wir als Berufungskriterium eine Qualifikation in gesellschaftswissenschaftlichen und kunstwissenschaftlichen Fachbereichen.

Wir begrüßen den Ansatz in der Begründung des Gesetzes, dass das Erfüllen von Diversitäts-Kriterien über eine Richtlinie geregelt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass die Fragen des grundgesetzlichen Diskriminierungsverbots und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ebenfalls unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht (Staatsferne) im Einklang mit der im Grundgesetz garantierten Freiheit der Kunst stehen muss.

Wesentlich erscheint uns aber der Gedanke, dass die Empfehlungen des Diversitätsbeirats Ansporn geben sollen und keine Sanktionen darstellen. In diesem Sinn wünschen wir uns ein konstruktives Ergebnis.



B. ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR STEUERLICHEN FÖR-DERUNG VON FILMVORHABEN (FILMFÖRDERUNGSZULA GENGESETZ - FFZULG)

Der BVR begrüßt ausdrücklich die Einführung des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben.

Durch die Etablierung einer wirtschaftlichen Filmförderung mittels steuerbasierter Zulage in international vergleichbarer Höhe wird der zentrale Nachteil des Standortes Deutschland im Wettbewerb um nationale und internationale (Groß-)Produktionen aufgehoben. Die steuerbasierte Zulage erfolgt unabhängig von jährlich im Haushalt zu etatisierenden Finanzmitteln und kann damit – da das Filmförderungszulagengesetz keine jährliche Befristung kennt – überjährig anteilig in die Kalkulation der Finanzierung von Filmproduktionen verlässlich einbezogen werden. Ein vorzeitiges Ausschöpfen verfügbarer Mittel und damit hohe finanzielle Risiken bei der Planung von Filmproduktionen in Deutschland sind im Rahmen dieses Förderinstrumentes ausgeschlossen.

Durch die steuerbasierte Zulage erfolgt nun auch eine noch stärkere Gleichbehandlung von Serien- und Filmproduktionen innerhalb der automatischen Anreizförderung.

Der BVR schließt sich den Vorschlägen und Begründungen des Disk-E vollumfänglich an.

Wir würden es für die Phase der Einigung und Umsetzung sehr begrüßen, wenn Bund und Länder Lösungen finden, die die vorgeschlagene Reglung unterstützt. Die Höhe der Kosten für die Länder und / oder den Bund sind bislang nicht bekannt, bzw. nicht veröffentlicht. Doch davon wird es wahrscheinlich auch abhängen, ob eine solche Regelung zustande kommt.

Wir erinnern daran, dass in dem komplizierten Geflecht der Regelungsmechanismen jeder einzelnen Komponente eine besondere Rolle zukommt. Führt es – wie erhofft - zu schlankeren Produktionsformen, wird man die Betrachtung der für alle damit entstehenden Gewinne – auch für die Länder – nicht vernachlässigen dürfen.



C. ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR FÖRDERUNG EURO-PÄISCHER WERKE DURCH DIREKTINVESTITIONEN (INVESTI-TIONSVERPFLICHTUNGSGESETZ, INVESTVG)

Der BVR begrüßt ausdrücklich die Einführung des Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen.

Insbesondere begrüßen wir den Reglungsansatz der Stärkung der deutschen und europäischen Produktionslandschaft und der Angebotsvielfalt. Wesentlich hat der DISK-E erkannt, dass nicht nur der Erwerb von Lizenzen, sondern ganz unmittelbar in die Herstellung neuer Inhalte in Form von "Erstinvestitionen" fließen muss.

Die Verpflichtung internationaler Diensteanbieter, die auf dem deutschen Markt große Umsätze erzielen, muss als überfällig betrachtet werden und liegt in der Fließrichtung vergleichbarer europäischer Gesetzgebungen, wie insbesondere in Frankreich und Spanien.

Der vorgesehene Weg der Erfüllung durch Direktinvestitionen schenkt dabei durch die Beauftragung der Filmherstellerinnen und Filmhersteller die Freiheit über die Form und Inhalt der herzustellenden bzw. lizenzierten audiovisuellen Werke nach Maßgabe dieses Gesetzes. Das InvestVG stärkt die Produktionswirtschaft in Deutschland in Gänze und sorgt für nachhaltige und planbare Produktionsprozesse. Die Auftraggeber wiederum profitieren bereits heute von der Innovationskraft der Filmherstellerinnen und Filmhersteller sowie der Kreativen.

Das InvestVG ist darüber hinaus verhältnismäßig, da die zu investierende Summe grundsätzlich von den jährlich im Inland erzielten Umsätzen der Mediendienste abhängig ist.

Der BVR begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber zur Wahrung und Stärkung der eigenen Kultur internationale Anbieter in die Pflicht nimmt. Die AVMD-Richtlinie stellt klar, dass die eigenständige, landesspezifische Bewahrung der kulturellen Vielfalt nicht im Widerspruch zur Richtlinie steht. Ganz im Gegenteil findet sprachliche Vielfalt besondere Betonung in den Erwägungsgründen: "Um eine aktive Politik zu Gunsten einer bestimmten Sprache zu ermöglichen, muss es den Mitgliedstaaten freistehen, ausführlichere oder strengere Bestimmungen festzulegen, die insbesondere an Sprachkriterien ausgerichtet sind, sofern diese Bestimmungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und insbesondere nicht für die Weiterverbreitung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten gelten". Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dies bei der Prüfung einer spanischen Regelung zugunsten einer spanischen Sprachquote ausdrücklich bestätigt (vgl. EuGH ZUM 2009, 395 – UTECA).





Mit einer Verpflichtung, einen Teil der Investitionen in deutschsprachige Inhalte zu investieren, soll gezielt gerade die deutschsprachige Produktionslandschaft und auf diese Weise auch die kulturelle Vielfalt im Bereich audiovisueller Medien gestärkt und die deutsche Sprache im europarechtlich zulässigen Umfang geschützt und gefördert werden.

Der BVR schließt sich den Vorschlägen und Begründungen des Disk-E vollumfänglich an und bitte dringend um die Umsetzung des InverstVG-DISK-E.

Dabei muss am Ende auch die Verteilung der auf diese Art und Weise erlangten Mittel geachtet werden. Dies ist nach jetzigem Sachstand nicht ersichtlich. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass diese Mittel auch immer ausgleichend eingesetzt werden sollten, sofern die Anhängigkeit von der Haushaltsplanung die steuerbasierte selektive Förderschiene einmal in Bedrängnis kommen sollte. Hier muss u.E. ein Primat der Sicherung ausgesprochen werden.



D. MÖGLICHKEITEN DER HARMONSIERUNG DER BUND- UND LÄNDERFÖRDERUNGEN

Der BVR befürwortet ausdrücklich die Verschlankung der Förderstrukturen sowie die Verzahnung der Förderinstrumente auf Bundes- und Landesebene. Uns ist bewusst, dass die Länderförderungen qua Gesetz und Satzung an ihren regionalen Auftrag gebunden sind. Das macht die Aufgabe einer Vereinheitlichung oder zumindest einer Harmonisierung konkreter Vorschriften umso größer.

Erste Schritte können sein:

- Vereinheitlichung der Anträge ein Antrag für alle Förderungen
- Vereinheitlichung der Abrechnungen eine Abrechnung für alle Förderungen
- Regelungs-Ballast abwerfen Fördertourismus beenden
- Schranken zu schaffen, unterhalb derer keine Verpflichtung zu Ländereffekte notwendig ist.
- Ausnahmeregelungen für einzelne Produktionen

Nach Klärung der rahmenpolitischen Bedingungen erwarten wir eine

- Änderung der Zweckbestimmung der Fördereinrichtungen und der entsprechenden Länder-Gesetzgebung in den betroffenen Bundesländern.

Wenn die deutsche Filmindustrie durch die kommenden Jahre kommen will, dann müssen alle an einem Strang ziehen. Das bedeutet für alle im Verhältnis Bund und Länder, dass sich die Rahmenbedingungen entscheidend ändern müssen.

Auch an dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass es alle Regelungen sein müssen, die jeweils ihren Teil für den Erfolg des Gesamten beitragen müssen, dass es nur gemeinsam gelingen kann, die Strukturen zu ändern, dass es am Ende aber auch so sein wird, dass alle davon profitieren werden.



E. FILM-FERNSEHEN-RAHMENABKOMMEN

1. Die Sender stehen zu ihren Verpflichtungen nach FFG und sind gleichzeitig raus

Das Film-Fernsehen-Rahmenabkommen ist gerade abgeschlossen worden, doch die Verhandlungen werden entsprechend des jährlichen Turnus diesen Sommer wieder aufgenommen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Sender seit vielen Jahren ihren Verpflichtungen nachkommen und mehr zahlen, als ihnen die Pflichtabgabe ihnen abverlangt.

Der BVR schätzt die Konstanz der Unterstützung, mit der die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihren finanziellen Unterstützungsverpflichtungen in der FFA seit langen Jahren nachkommen. Gleichzeitig bedauert der BVR den Rückzug der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus dem Bereich der Kino-Koproduktion.

Wir konstatieren, dass ein über Jahrzehnte erfolgreiches und die deutsche Kinolandschaft stützendes Modell von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten so gut wie nicht mehr praktiziert wird, bzw. stark zurückgefahren wurde.

Wenn man bedenkt, dass dieses Modell die Grundlage für die besten Zeiten für den deutschen Film war, dass die weitweite Beachtung ohne die meist initiale Unterstützung überhaupt nicht möglich gewesen wäre, ist dieser Rückzug umso bedauerlicher.

2. Die Sender stehen unter Druck – auch für das Zuviel des Immergleichen

Gleichzeitig gibt es das Verständnis aller Branchenteilnehmer angesichts der Attacken auf die Daseinsberechtigung der öffentlichen Rundfunkanstalten und die schwierigen und politischen Diskussionen um den Rundfunkbeitrag. Dies verbindet sich mit der unbedingten Bereitschaft aller Branchenteilnehmer, für die Anstalten einzutreten, allein schon aus gesellschaftspolitischen Gründen.

3. Wer Programm-Vielfalt sucht, findet sie beim deutschen Film.

Warum die Sendeanstalten allerdings nicht die Stunde nutzen und ähnlich ihrer kommerziellen Konkurrenz beim deutschen Film nach einer Bereicherung und Diversifizierung ihrer Programminhalte für die eigenen Mediatheken suchen, ist nicht nachvollziehbar. Der deutsche Film steht im internationalen Vergleich in nichts nach, läuft auf internationalen Festivals, erzielt Preise – im deutschen öffentlich-rechtlichen Fernsehen ist er nahezu unsichtbar. Zu Unrecht und zum beiderseitigen Nachteil.



Wir möchten die BKM und die FFA in ihren Gesprächen mit den Programmplaner und Intendanten ausdrücklich ermutigen, diese Haltung zu überdenken, zu recherchieren und sich anzusehen, was den Sendern an dieser Stelle entgeht. Wir sind der festen Überzeugung, dass sich hier Modelle, beiderseitige Vorteile und Synergien generieren lassen, die sich bei Vereinzelung für beide Bereiche gefährlich addieren.

4. Kino-Ko ist eine Initialzündung bei der Finanzierung

Zuletzt möchten wir darauf aufmerksam machen, von welcher enormen Bedeutung die bisherigen Erstzusagen einer Sender-Koproduktion für die Finanzierung gewesen sind und es immer noch sind. Möglicherweise sind sich die Anstalten dieser entscheidenden Rolle, die sie so lange innehatten, nicht bewusst. Ein Blick auf die marathonähnlichen Finanzierungswege zeigt, dass Senderzusagen in vielen Fällen entscheidende beschleunigende Wirkung hatten, wenn nicht gleich über das Schicksal eines Projekts entschieden haben.

Die in § 5 Gemeinschaftsproduktionen des Filmfernsehrahmen Abkommens von je 2,3 Millionen vorgesehen Budgets reichen in dem vorgenannten Sinn nicht im Mindesten aus.

Der BVR sieht drei Problemkreise:

- Sender zahlen ebenfalls in Länderförderungen ein und sind dort häufig Teilhaber,
- Die Sender bekommen in den Länderförderungen weit mehr zurück als in der Bundesförderung der FFA
- Die Kino-Ko-Einzelprojekte funktionieren (nicht mehr)

Ein Lösungsweg liegt möglicherweise auch in einem Weg über die Länderförderungen, dem können und wollen wir an dieser Stelle aber nicht vorgreifen. Da diese Stellungnahme eine vorläufige ist, wünschen wir uns von Seiten der Sender jetzt Initiative und den Mut, zu überlegen, wie es Ihnen gelingen kann, mit der Unterstützung des deutschen Films selbst einen Schub für ihre Aufgaben zu finden.

Dass der deutsche Film Hilfe und neue Strukturen braucht, muss an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden, unser Appell ist klar: Reichen Sie den deutschen Autor:innen, Regisseur:innen und Produzent:innen die Hand.



F. ERWARTUNGEN AN DIE RICHTLINIE DES BKM

Zur Einordnung und Ordnung der selektiven Förderung und aller weiteren Aspekte, die durch den Reform-Ansatz nicht mehr im FFG enthalten sind und nun von der BKM-Richtlinie zu regeln sind, können wir uns an dieser Stelle nicht äußern. Daher ist diese Stellungnahme vorläufig.

Wir wiederholen an dieser Stelle die Wünsche und Forderungen unserer Stellungnahme vom Juni 2023: "Die Punkte der Urheber:innen"

https://www.regieverband.de/aktuelles/2023-06 das-kino-braucht-starke-urheberinnen

Sobald die neuen BKM-Richtlinien vorliegen, können wir uns vollständig äußern. Wir sehen dem mit Spannung entgegen und verweisen auf die große Dringlichkeit dieser Regelungen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Für Rücksprachen

CORNELIA GRÜNBERG Sprecherin des BVR für die Angelegenheiten der Filmförderung <u>cornelia.gruenberg@regieverband.de</u> 0177 – 274 75 85

JOBST OETZMANN
Geschäftsführung
jobst.oetzmann@regieverband.de
0171 – 75 80 444



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle Markgrafendamm 24 - Haus 18 10245 Berlin

Tel.: +49-30-21005 159 info@regieverband.de www.regieverband.de

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland vorwiegend im fiktionalen Bereich gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten.